

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2-B-61-a-02-03-300

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden
- lt. Verteiler -

nachrichtlich:

Vereinigung der Prüftingenieure
für Baustatik in Hessen
Oskar-Sommer-Straße 15-17

60596 Frankfurt am Main

Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen
Mainzer Straße 10

65185 Wiesbaden

Ingenieurkammer Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6

65189 Wiesbaden

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Dr. Pohlmann
Telefon 815 - 2959
Telefax 815 - 49 2959
E-Mail dieter.pohlmann@hmvwl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 13. Oktober 2005

P	VP	SM	B1	B2	B3	F
GF	20. Okt. 2005					S1
R1	SEM	IdL	V1	V2	V3	V4

h *uff*
Bilder im Netz stellen
und in DIB veröffentlichen
h

Prüfamt für Baustatik beim Bauaufsichtsamt
der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

Abteilung Statik der Bauaufsichtsbehörde
der Stadt Frankfurt am Main
Braubachstraße 15

60311 Frankfurt am Main

Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
beim Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung – NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729)

hier: Einordnung der Holztafelbauweise in den Kriterienkatalog

Nach Kriterium Nr. 4 des Kriterienkatalogs zur NBVO besteht eine Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit baulicher Anlagen durch Sachverständige, wenn ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, erforderlich ist.

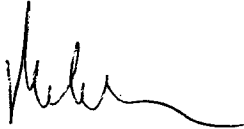
Aus dieser Forderung resultiert nicht pauschal eine grundsätzliche Bescheinigungspflicht der Standsicherheitsnachweise von Holzhäusern in Tafelbauweise durch Sachverständige.

Bei einfachen Häusern in Holztafelbauweise kann die Bescheinigung durch Sachverständige ebenso entbehrlich sein, wie bei einfachen Häusern in Massivbauweise.

Der Nachweisberechtigte, der den Standsicherheitsnachweis angefertigt hat, hat in jedem Einzelfall eigenverantwortlich zu beurteilen, ob gemäß Kriterienkatalog eine Bescheinigung durch Sachverständige erforderlich ist. ((

Dieser Erlass wird nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag



Dr. Pohlmann